

ECN schließt kompostierbare Kunststoffe nicht aus

Das European Compost Network (ECN) schließt die Kompostierung von Produkten aus biologisch abbaubaren Kunststoffen nicht aus. Dies ist einem Positionspapier des Verbandes zu entnehmen. Die BGK hatte sich entschieden gegen das Papier ausgesprochen.

Das „ECN Position Paper on the acceptance of compostable plastics“ erläutert den Standpunkt von ECN zu Fragen der Akzeptanz von biologisch abbaubaren Kunststoffen (BAK) in der Kompostierung/Vergärung. Es wendet sich an öffentlich-rechtliche sowie private Einrichtungen und Entscheidungsträger der Bioabfallwirtschaft in Europa.

Produktgruppen

Im Kern werden 3 Produktgruppen genannt, die ECN unter bestimmten Umständen für eine Entsorgung über die Kompostierung als geeignet erachtet:

- Typ 1: Bioabfallsammelbeutel zur Auskleidung von Vorsortierbehältern sowie Tragetaschen aus BAK, die mit Bioabfällen befüllt und für die Getrenntsammlung bereitgestellt werden
- Typ 2: BAK-Cateringmaterialien aus (Groß-)Veranstaltungen (z.B. Festivals, Straßenfeste) oder aus gewerblicher Herkunft (z.B. Kantinen und Restaurants), separat erfasst
- Typ 3: Lebensmittelverpackungen aus BAK, verschlossen oder unverschlossen, separat erfasst.

Für alle vorgenannten Produktgruppen bzw. Stoffströme wird vorausgesetzt, dass deren Verwertung in Bioabfallbehandlungsanlagen vom Betreiber der jeweiligen Behandlungsanlage befürwortet wird. Unterstrichen wird auch, dass sich nicht alle als kompostierbar ausgewiesene Kunststoffprodukte per se für die Kompostierung eignen. Im Fall bioabbaubarer Kunststoffverpackungen sieht ECN die Kompostierung auch nicht als den vorrangigen Weg der Entsorgung (not the main option for the recycling).

Unterschiedliche Rechtsbestimmungen

Die rechtliche Zulässigkeit/Unzulässigkeit bzw. Akzeptanz von biologisch abbaubaren Kunststoffen in der Kompostierung/Vergärung ist in den Mitgliedsstaaten sehr unterschiedlich. Anhang A des ECN-Positionspapiers enthält hierzu eine Übersicht. Für die meisten Mitgliedsstaaten der EU liegen aber keine Kenntnisse vor bzw. sind keine dokumentiert. Dort, wo Informationen vorliegen, stehen die Beteiligten der Verarbeitung von BAK-Materialien der Typen 2 und 3 sehr skeptisch gegenüber oder lehnen sie ab.

In Deutschland sind Cateringmaterialien (Typ 2) und Verpackungen (Typ 3) für eine Verarbeitung in Bioabfallbehandlungsanlagen bereits rechtlich ausgeschlossen. Bei Typ 1 wird die Zustimmung der für die Sammlung der Bioabfälle jeweils zuständigen öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaft in Abstimmung mit dem jeweiligen Bioabfallbehandler vorausgesetzt. Dies gilt für Bioabfallsammelbeutel. BAK-Tragetaschen (Tüten) sind in Deutschland für die Kompostierung unzulässig.

Wenig hilfreich

Aus deutscher Sicht ist das Positionspapier von ECN zur Akzeptanz von biologisch abbaubaren Kunststoffen in der Kompostierung wenig hilfreich. Die Typisierung möglicher Produktgruppen an BAK-Materialien für die Kompostierung zeigt, dass ECN die Tür für diese Produktgruppen - wenn auch unter Einschränkungen - offen halten will. Dies steht in Gegensatz zur Bioabfallwirtschaft in Deutschland, die sich im Juni d.J. zu diesem Thema mit einer gemeinsamen Position gegen die Kompostierung von biologisch abbaubaren Kunststoffen ausgesprochen hat (auch in Englisch verfügbar).

Inzwischen hat ECN das „Position Paper on the acceptance of compostable plastics“ an seine Mitglieder ausgegeben, darunter auch die BGK. Aufgrund der Kritik verzichtet ECN nach eigenen Angaben auf eine breite Streuung. Es ist jedoch anzunehmen, dass interessierte Marktbeteiligte, wie etwa Hersteller von biologisch abbaubaren Kunststoffen, die im ECN ebenfalls vertreten sind, dieses Papier als Beleg für eine mögliche Akzeptanz biologisch abbaubarer Kunststoffe in der (europäischen) Bioabfallwirtschaft verwenden. Aus diesem Grunde sollte bekannt sein, was die Inhalte und Aussagen sind.

Quelle: H&K aktuell Q4 2019, S.5: Dr. Bertram Kehres (BGK)